

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für das Friedhofswesen in der Stadt Weißensee

Beschluss des Stadtrates vom 10.07.1995 bekannt gemacht am 22.09.1995 (Stadtanzeiger Nr.11/1995), Beschluss des Stadtrates vom 12.11.2001 bekannt gemacht am 14.12.2001 (Stadtanzeiger Nr. 25/2001) und Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2001 bekannt gemacht am 21.12.2001 (Stadtanzeiger Nr. 26/2001)

§ 1

Erwerb und Übertragung von Nutzungsrechten für eine Grabstätte

(1) Es können folgende Nutzungsrechte für Grabstätten erworben werden:

- Erwerb einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstelle -EZ-)
30 Jahre x 5,70 EUR/Jahr = 171,- EUR
- Erwerb einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstelle mit Vorbehaltstelle -DO-)
30 Jahre x 12,00 EUR/Jahr = 360,- EUR
- Erwerb einer Urnengrabstätte
20 Jahre x 4,75 EUR/Jahr = 95,- EUR
- Erwerb einer Kindergrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
20 Jahre x 4,75 EUR/Jahr = 95,- EUR
- Erwerb von Bestattungsstätten "auf der grünen Wiese" (Urnenbestattung)
20 Jahre x 3,00 EUR/Jahr = 60,- EUR

(2) Bei einer nachträglichen Beisetzung einer oder mehrerer Urnen in einer bereits erworbenen Grabstätte wird die Nutzungszeit so verlängert, dass die Ruhefristen der Grabstätte gewahrt bleiben. Entsprechend der Art der Grabstätte kommen für eine evtl. Verlängerung der Nutzungszeit die Gebühren pro Jahr laut der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung in Ansatz.

(3) Für Nutzungsrechtsumschreibungen oder Ausstellen einer Graburkunde werden Gebühren erhoben. Sie betragen je Fall = 5,- EUR

§ 2

Umbettungen (Verwaltungsgebühren)

(1) für die Umbettung einer Leiche

- innerhalb eines Friedhofes = 25,- EUR
- nach einem anderen Friedhof = 40,- EUR

Handelt es sich um Leichen von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr 50% der vorstehenden Sätze

(2) für die Umbettung einer Urne

- innerhalb eines Friedhofes = 15,- EUR
- nach einem anderen Friedhof = 25,- EUR

§ 3

Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen der Friedhöfe Scherndorf und Waltersdorf wird eine Gebühr von

= 10,- EUR

§ 4

Gestattungsgebühren

(1) Für die Gestattung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf den stadteigenen Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

- Einmalberechtigungskarte = 25,- EUR
- Berechtigungskarte mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr = 150,- EUR
- (2) Für Aufbahrungen oder Trauerfeiern an der offenen Grabstätte = 10,- EUR

§ 5

Erlaubnis zur Errichtung eines Gedenkzeichens / Einfasses

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Gedenkzeichens (Gedenkzeichen und oder Einfass) für Grabstätten, welche bis zum 31.12.2001 erstmals erworben wurden, beträgt für die gesamte Nutzungszeit der Grabstätte 2 % des Kaufpreises des Denkmals, mindestens jedoch = 5,- EUR.“

§ 6

Sondergestattungen

(1) Finden entsprechend dem Wunsch der Hinterbliebenen Trauerfeiern oder / und Beisetzungen an einem Sonntag oder Feiertag statt, werden folgende zusätzliche Gebühren berechnet:

- Trauerfeier einschl. Erdbestattung / Urnenbeisetzung = 12,50 EUR
- nur Trauerfeier = 7,50 EUR
- nur Urnenbeisetzung = 5,00 EUR

(2) Bei Durchführung von Beisetzungen für Ortsfremde werden zusätzlich berechnet:

- je Einzelgrabstelle Erdbestattung = 50,- EUR
- je Einzelgrabstelle Urnenbeisetzung = 25,- EUR
- je Einzelgrabstelle Kind = 10,- EUR

(3) Allgemeine Ausnahmegenehmigung, sofern nicht gesondert geregelt: 5,- EUR

§ 7

Einebnung von Grabstätten

Die Kosten für die Einebnung und Entsorgung von Grabstätten betragen, sofern die Nutzungsberechtigten dies nicht selbst vornehmen:

- bei Reihen- und Familiengrabstätten je Grabstelle = 80,- EUR
- bei Kindergrabstätten = 50,- EUR
- bei Urnengrabstätten je Grabstelle = 40,- EUR
- bei Urnengrabstätten "auf der grünen Wiese" = 10,- EUR

§ 8

Entstehen von Ansprüchen und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

...